Werk

Titel: XXXIV. Recht und Gewalt

Ort: Erlangen

Jahr: 1904

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345572629_0016|log45

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

„devenir"; et *nihil est in intellectu quod non prius fuerit in sensu.* Il faut donc rechercher l'origine historique et le point de départ psychologique; car un symbole est effet et non pas cause. Il faut remonter dans l'histoire du symbole, le plus près possible de son origine. Alors on peut en chercher la signification psychologique, non pas d'après nos idées et notre façon de penser d'aujourd'hui (comme *Descartes* s'enfermant dans son fameux „poêle"), mais d'après l'état mental du milieu et de l'époque où le symbole a pris naissance, tel du moins qu'on peut se le représenter."

Gaidoz Erklärung, die sich daran schliesst, ist keine, sondern bloss eine Ermittlung des ursprünglichen Tatbestandes, um mich gerichtmässig auszudrücken, der zur Zeichensprache — das ist doch ein Symbol — führte. „Les jeunes gens ne se lançaient pas des pommes parce que la pomme était un symbole d'amour: qu'en auraient-ils su, les pauvres, eux qui n'avaient pas étudié et qui ne connaissaient pas la symbolique? Mais la pomme est devenue symbole d'amour parce que les jeunes gens se la lançaient par agacerie et que la pomme était ainsi comme l'arme de jet de l'amour. Il n'y avait pas plus de symbolisme, à l'origine, dans ces pratiques familières et populaires, qu'il n'y en a chez le peuple d'aujourd'hui (par exemple en Angleterre) à lancer, à un orateur ou à un politicien qui déplaît, des pommes cuites ou des oeufs (pourris, de préférence)... Le prétendu symbolisme se réduit à ceci: *Amor arma ministrat;* et c'est de cet amusement instinctif d'une folle jeunesse que provient ce que lettrés, artistes et érudits ont appellé „le symbolisme de la pomme."

Der Ursprung des Apfelsymbols ist nun wohl unzweifelhaft klargelegt, damit aber die weitere Geschichte dieses Symbols noch nicht geschrieben. Die Künstler und Theologen griffen es auf und verwandten es konventionell nach eigenen Auffassungen, die für ihre Kreise stationär blieben; denn vom Ursprung des Symbols wussten sie offenbar nichts. Es gibt neben der volkstümlichen Symbolik eben auch eine literarische und künstlerische, so in der Ornamentik und Heraldik, und diese Symbolik, die ihre eigenen Entwicklungswege ging, muss man von der ursprünglichen der Naturmenschen auseinanderzuhalten wissen, wie, das lehrt uns am besten Gaidozs Untersuchung.

XXXIV. Recht und Gewalt. Noch ist es nicht allen Folkloristen ins Fleisch und Blut übergegangen, dass nicht subjektive Ansicht mit allgemeingültiger Sicherheit und Gewissheit über ethnologische Rechtsfragen entscheidet, sondern nur die sozialen rechtlichen Organisationen, deren Typus sich in Gruppen und Individuen mehr oder minder deutlich ausdrückt. Die Beantwortung solcher Fragen kann daher nur auf Grund psychologisch-ethnologischer Analysen reichster internationaler folkloristischen Stoffe erfolgen. Die Prinzipien dieser Forschungsweise bespricht anschaulich Thomas Achelis in einem Aufsatze über

‚Völkerkunde und Ethik', der vor Verschollenheit bewahrt zu werden verdient[380]). Über den Ursprung des Rechtes verspricht Pascot abzuhandeln, aber das gelingt ihm nicht gut, weil er von den folkloristischen und ethnologischen Forschungen z. B. eines Bastian und Post keinen Gebrauch macht. Er gibt staatspolitische Betrachtungen über die Stellung des modernen Staatsbürgers, dessen Rechte und Pflichten im Staate und über den Staat selbst. Einen wirklichen Abschluss konnte er so nicht erreichen, weil diese Art von Erörterungen nicht zum Ziele führt, d. h. den Kreis naturwissenschaftlichen Erkennens nicht erweitert, sondern bloss bildsam ist, wenn nämlich ein so geistvoller, vielwissender Denker, wie Pascot, das Wort ergreift[381]).

In der Bretagne, in Irland, Wales, zu Man und in den schottischen Hochlanden sind die letzten Reste der Kelten sprachlich zu finden; die grosse Menge des Volkes ist unter andersprachigen Völkern Europas aufgegangen. Eine Entwicklungsperiode der sozialen Ordnung der schottischen Hochländer, des Clanwesens, versuchte Alexander Conrady darzustellen[382]). Es ist eine gute Seminararbeit, wie solche zu Hunderten jährlich an den Universitäten als Fleissaufgaben — aus dreissig Schriften eine einunddreissigste — verfertigt werden. Die Einleitung gibt eine hübsche Literaturübersicht mit förmlicher Verleugnung der Folkloreliteratur, darauf behandeln vier Abschnitte den Clan als Gentilorganisation, die Wirtschaftverfassung des Clans, die älteste Gestalt und die Auflösung der Clanverfassung. C. behauptet (S. 2) das „Völkchen habe eine gesonderte Existenz geführt, mit Zuständen, wie sie das zivilisierte Europa seit vielen Jahrhunderten nicht mehr kannte." Wer ist das „zivilisierte" Europa? Dies Schlagwort taugt hier nichts. Die Zustände, um die es sich ihm handelt, kann man noch gegenwärtig in Montenegro und Albanien und vor vierzig Jahren konnte man sie ebenso bequem auch im Herzogtum genauer kennen lernen. C. unterscheidet nicht zwischen dem Kriegs- und Friedenshäuptling und meint irrigerweise, die Organisation des Stammes mit Notizen über die Stellung einzelner Häuptlinge dargestellt zu haben. Auch hält er die Clanorganisation für einen primitiven Zustand, während sie doch alle Beweise einer langen hochstehenden sozialen Entwicklung offenbart. Seine Abhandlung bleibt ohne ethnologische Ergebnisse, weil sie seitab von der folkloristischen Methode verläuft. Solche Arbeiten können nur unter günstigsten Umständen der Folklore nützen. Wer die Menschheit

380) Naturwiss. Wochenschrift XII. Nr. 32. S. 373—378. Berlin 1897. Dümmler.

381) Origine del Diritto (s. o.) S. 107, gr. 8°.

382) Geschichte der Clanverfassung in den schottischen Hochlanden. Leipz. Duncker u. Humblot. 1898. 79 S. 8°. (Leipziger Studien a. d. Gebiet d. Geschichte hrsg. v. G. Buchholz, K. Lamprecht, E. Marcks, G. Seeliger, V. B. 1. H.)

in eine zivilisierte und eine unzivilisierte Abteilung sondert, begeht schon einen methodisch bösen Fehler, wie erst jener, der innerhalb einer einzigen geographischen Provinz solche Scheidung vornimmt! Begibt sich einer auf das Folkloregebiet, muss er vor allem jeden angelernten nationalen Grössenwahn aus seinem Gedankenkreis verbannen. Das drückt auch Gaidoz klar aus, indem er bei einem etwas ähnlichen Anlass bemerkt: „Pour moi la civilisation n'admet pas d'épithète ethnique (du moins entre Européens) et c'est par une ambition nationale non justifiée et par un artifice de polémique qu'on invente de pareilles expressions. L'ensemble de moeurs, d'usages et de manières d'être plus ou moins civilisées, qui caractérisent certains peuples à un moment donné de leur histoire, n'est pas un mode particulier de civilisation“ [383]).

Ausnehmend wertvoll sind Alexander S. Jovanovićs Beiträge zur Geschichte des altserbischen Rechtes, worin er die Beweismittel im altserbischen strafrechtlichen Verfahren bespricht[384]). Die Untersuchung, Beweismittel und Zeugenschaften sind die Hauptabschnitte, die in ihren Einzelheiten aus Grimms D. Rechtsaltertümern herausgeschrieben sein könnten, so sehr gleichen sich die betreffenden Anschauungen der Völker. Bei der Dürftigkeit der alten geschriebenen Rechte greift Jovanović ständig und immer mit Glück auf das noch wirksame Gewohnheitsrecht zurück, das ihm als Zeugnis für das Altertum massgebend ist. Seine Studien sind freilich nicht rein folkloristischer Natur, sondern bezwecken eine Beeinflussung der modernen Rechtsprechung in Serbien, so etwa wie Hartland meint, dass die Folklore zur Erhellung des Verstandes der Gesetzmacher beitragen soll.

Über das Gewohnheitsrecht und die Rechtsbegriffe der bäuerlichen Bevölkerung ob der Raba im Krakauer Gebiete schrieb ein erschöpfendes Buch Jan Świętek[385]), der sich schon früher mit einem Spezialwerk über das Volkstum derselben Gegend einen ausgezeichnet guten Namen in der Folklore erwarb[386]). In vier Abschnitten bespricht er mit aller erwünschten Ausführlichkeit die Familie, die Gesellschaft, die Übertretungen, Vergehen und Verbrechen, die Gerichtsbarkeit und

383) Langues d'état et langues nationales. Ann. des Sciences polit. XIV. Paris 1899, Félix Alcan, p. 497.

384) Prinosci za istoriju starog srpskog prava. Zweiter Teil. Belgrad 1950 (Selbstverlag?), 156 S. 8°.

385) Zwyczaje i pojęcia prawne ludu nadrabskiego. In den Materyali antropologiczno-archeologiczne i etnograficzne hrg. v. d. anthrop. Kommission d. Akad. d. Wiss. in Krakau. B. I. 1896. S. 266—362 und ebenda B. II. 1897. S. 119—380.

386) Lud nadrabski (od Gdowa po Bochnię). Obraz etnograficzny. Z. 1 autotypią. Krakau 1893. IX, 728 S. gr. 8°. hrg. v. d. Wiss.

das Rechtsverfahren. Wer in diesem wohlgeordneten Materiale altslavisches Recht suchte, käme leicht aus den Enttäuschungen nicht heraus. Wenn irgend etwas, so lehren diese Rechtsgebräuche, dass das polnische Volk in abendländischer Kulturweise so gut wie aufgegangen ist und sich eigentlich doch nur sprachlich und wirtschaftlich vom benachbarten deutschen Bauernvolke unterscheidet. Es ist sogar in manchen, nicht bedeutungslosen Beziehungen durch das römische Recht noch mehr als das deutsche entnationalisiert worden. Daneben hat der Einfluss der katholischen Kirche und das österreichische Gesetzbuch augenscheinlich viel zur völligen Zersetzung altüberkommener slavischer Rechtsanschauungen beigetragen.

Mit Berufung auf die untergeordnete rechtliche und gesellschaftliche Stellung des Weibes im serbischen Bauernvolke und der noch geringen Intelligenz des Weibes im allgemeinen verficht Aleksa S. Jovanović die Ansicht, dass den Frauen das Wahlrecht nicht erteilt werden dürfe[387]). Mir erscheinen seine Einwendungen weniger als Gründe, denn als Ausflüchte. Weil die Frau de facto noch nach dem Gewohnheitsrechte der Serben in mundschaftlicher Unfreiheit dahinlebt, soll ihr die Möglichkeit de jure versagt bleiben, ihre elende Lage zu verbessern?! Der Vorhalt minderer Intelligenz ist vollends hinfällig. Sind denn die wahlberechtigten Männer gar so gescheit? Wer wirklich intelligent ist, schreitet überhaupt nicht zur Wahl [? D. Red.], weil es für die Entwicklung des menschlichen Geschlechtes belanglos ist, ob im Magistrate, der Steuerbemessungskommission, im Landtage und gleichartigen Körperschaften Peter Schlafmütz oder Ursula Reifrock zu den Anordnungen jeweiliger Gewalthaber ja und amen sagt und Diäten dafür einstreicht. Folklore taugt nichts als Beweismittel gegen die Frau.

Über die Hausgemeinschaft der Slaven handelt J. Peisker von einem sogenannten historischen Standpunkte aus unter gleichzeitiger Austeilung von kräftigen Fusstritten[388]). Den kräftigsten versetzt er Karl Kadlec, dem er ein gutes Buch über denselben Gegenstand[389]) (die Hausgemeinschaft, nicht die Fusstritte) nicht verzeihen kann. Kadlec beleuchtete diese vaterrechtliche Genossenschaft in dem Sinne wie ich, A. S. Jovanović[390]), v. Hellwald, Bastian, v. Dargun, A. H.

387) Izvorno pravo ženskinja u kraljevini Srbiji. (Priložak našim ustavnim pitanjima). Das Wahlrecht der Frauen im Königreich Serbien. (Ein kleiner Beitrag zu unseren Verfassungsfragen). Belgrad 1898 in 12°.

388) Slovo o zádruze, NSč. Prag 1899, S. 38—110.

389) Rodinný nedíl čili zádruha w právu slovanském. Mit Unterstützg. d. čech. Akad., Prag 1898. 136 S., 8°. Vgl. G. Ilinskij in Živaja Starina 1900, X. S. 286 f.

390) Istorijski razvitak srpske zadruge sa dodatkom prinosci za istoriju starog srpskog prava. (Die historische Entw. d. serb. Hausgem.

Post, E. Grosse, J. Lippert u. a. Aber das wären nach seiner Auffassung abgetane Leute. Warum? Er sagt, die Hausgemeinschaft ist erst mit Beginn der Türkenherrschaft entstanden und führt dafür historische Beweise an. Dass er sich auf durchaus unzuverlässige Autoren, z. B. auf den Zitatenerdichter Vjekoslav Klaić als eine Autorität beruft, ist bei einem aller Quellenkritik fremden Skribenten nicht auffällig. Uns zieht nur seine Methode an, die noch in weiten Kreisen grassiert, wo man von Sprachforschung und Folklore vage Begriffe besitzt. Du sagst z. B.: ‚die Seine fliesst durch Frankreich seit jeher'. Peiskers Angesicht zieht sich in düstere Falten, unheimlich rollen seine Augen, und mit Donnerstimme ruft er dir zu: ‚Lächerlicher Patron, das ist nicht wahr. Ich kann beweisen, dass am Nachmittag des 17. August 1452 zwischen 4—5 Uhr im Auftrag einer Duchesse Montmorency-Laval-Bois-Dauphin zwei Lakaien einen räudigen Hund in der Seine ersäuft haben. Folglich fleusst seit dem Tage die Seine durch Paris!' Du willst darauf etwas erwidern, aber Peisker brüllt dich an, dass die Nachbarschaft zusammenläuft: ‚'s Maul halten! Du bist abgetan!' Um einen Skandal zu vermeiden, drückst du dich. Hätte Peisker seine Schrift französisch, italienisch, spanisch, englisch, deutsch oder russisch abgefasst, man hätte sie mit eisigem Schweigen unbeachtet gelassen; nicht so in der kleinen čechischen Literatur, in der sie wie ein Ereignis wirkte. Wenn in Škrabutnjik oder Frkljevci eine Bäuerin einen Balg ohne Kopf, Hände und Füsse gebiert, ist das Dorf und die Gegend auf. Der Beweis gilt als erbracht, dass das Weib mit einem Vampir oder einem Waldgeist Buhlschaft getrieben. Das nicht lebensfähige Geschöpf wird irgendwo im dicken Walde verscharrt, der Ehegatte verstösst seine Frau, von der Nachbarschaft wird sie mit Acht und Aberacht belegt und sie mag ihr Heil in der Hauptstadt suchen, wo niemand ihre Missetat kennt. Ein ähnliches Schicksal, ins literarische übersetzt, erlebte Peisker. Kadlec zerfleischte ihn dafür[391]) und Prof. O. Balzer half ihm aus der Ferne dabei[392]). Zugegeben, dass Peisker einen *balderdash* geschrieben, Balzer nennt es *batamuctwo* (ein Wort, auf das das wienerische *Palawatsch* = blödes Gewäsche zurückgeht), ist

m. e. Beilage: Beiträge zur Gesch. d. altserb. Rechtes.) Belgrad 1896. S. 188. Lex. F. — Sachliche Ergänzungen zur Kenntnis der Hausgem. und der volkswirtschaftlichen Verhältnisse in Bosnien u. d. Herzogtum enthält ein wertvoller Bericht Em. Lileks im Glasnik zem. muzeja u Bosni i Herceg XII. 1900. S. 213—225.

391) Slovo o zádruze, NSč. 1900. S. 50—93.

392) O zadrudze słowianskiej uwagi i polemika. Im Kwartalnik historiczny, Organ d. Gesch. Gesell. hrg. v. X. Lisky u. A. Semkowicz, Lemberg 1899, XIII. S. 183—246. Das ist die beste in einer slav. Sprache über die Hausgemeinschaft veröffentlichte, kritische Untersuchung.

es recht und billig, dass man einen Literaten, wegen einer Arbeit, die, wenn auch nicht für den Ethnologen, so doch für den Pathologen immerhin von Interesse sein mag, gleichsam wie einen Baumschäler nach altslavischem Brauch mit Entdärmung betraft?[393]) Möchte sich doch diese unter Süd- und Westslaven nicht ungewöhnliche kritische Zerfleischungsmethode niemals in der Volkskunde als Rechtssitte einbürgern!

In Egypten arbeitet der Dampfpflug des Grossgrundbesitzers und nicht weit davon gräbt der ärmste Fellach den Boden mit einem hölzernen Grabstichel auf. Ähnlich behauptet sich hie und da neben der entwickeltesten kriegerischen Organisation die primitivste. Auf der Balkanhalbinsel besteht noch die Hajdukenschar und auf Korsika vereinzelt als abgeschwächtes Überlebsel das Banditentnm. Es gebricht also dem Suchenden nicht an Gelegenheit, selbst in Europa urzuständliche Verhältnisse folkloristisch zu erheben. Ein treffliches Buch, wenngleich in Romanform, über Sitten und Bräuche korsischer Banditen verfasste Jerôme Monti[394]), der freilich nicht selber Bandit war, vielmehr bloss bei Banditen zwei Jahre Schutz vor dem Gesetze des herrschenden Staates genossen hat. Im Vordergrunde schwebt die Vendetta, die man mit Unrecht mit dem Faustrecht verwechselt. Erwünscht wäre eine Sammlung von Grabinschriften, von denen Monti einige Proben mitteilt; sie würden uns über die Zusammensetzung der primitiven Kriegerschar mehr neues sagen als manches dicke Buch moderner Kriegsschriftsteller.

Den Krieg und die Kriegsführung streift S. R. Steinmetz mit seiner Monographie über den Krieg[395]), den er als ein soziologisches Problem hinzustellen versucht. Den Krieg definiert er als „die eigentliche Anwendungsform der Gesamtkräfte“ (S. 14). Das ist ethnologisch vollkommen unrichtig. Die kriegerische Organisation ist ihrem Ursprung nach rechtlich wesentlich verschieden von der Sippen-, Stamm- und Volksorganisation und befand sich zu ihr vom ersten Anfang an im schroffsten Gegensatze. Sie ist eines der kräftigsten Überlebsel der Urzeit und hat ihren kulturfeindlichen Charakter nie abzustreifen vermocht. Steinmetz als Lobredner des Krieges und der Kriegsrüstungen gleicht den chrowotischen Pädagogen, die von einer Abschaffung der Prügelstrafe als unentbehrlichen Veredlungsmittels für Kinder nichts wissen wollen und jenen österreichischen Richtern aus dem XVIII. Jahrh., die da erklärten, dass mit Aufhebung der Tortur eine ordentliche

393) Vgl. Mannhardt: Der Baumkultus der Germanen u. ihrer Nachbarstämme. Berlin 1875. S. 31ff.

394) (En Corse). Quand j'étais Bandit. Autobiographie-roman-vécu. Paris 1901. Offenstadt frères, p. 272, 8°.

395) Der Krieg als soziologisches Problem. Amsterdam 1899. W. Versluys, 59 S. gr. 8°.